

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 18	Ausgegeben in Lüdenscheid am 01.05.2024	Jahrgang 2024
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
22.04.2024	Stadt Balve	Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024	409
25.04.2024	Zweckverband Volkshochschule Lennetal	Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023	411
26.04.2024	Stadt Iserlohn	Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen	411
23.04.2024	Stadt Menden (Sauerland)	Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024	412
26.04.2024	Stadt Plettenberg	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 07.05.2024	413
24.04.2024	Stadt Lüdenscheid	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 06.05.2024	414
29.04.2024	Vermessungsbüro Thomas Iserlohn	Offenlegung des Liegenschaftskatasters aus Anlass der Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen in der Stadt Iserlohn Gemeinde Iserlohn – Gemarkung Letmathe Flur 23 – Flurstück 102	415
23.04.2024	Stadt Altena (Westf.)	Tagesordnung einer Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Altena, Balve, Neuenrade, Plettenberg und Werdohl sowie der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde am 16.05.2024	416
15.04.2024	Stadt Altena (Westf.)	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Altena im Jahr 2024	416
29.04.2024	Stadt Menden (Sauerland)	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024/2025	417
29.04.2024	Stadt Neuenrade	Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Aufstellung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neuenrade für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 80 „Solarpark“	419

29.04.2024

Stadt Neuenrade

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen
der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80
„Solarpark“ der Stadt Neuenrade

421



STADT BALVE

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024

1. Die Wählerverzeichnisse zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Stimmbezirke der Stadt Balve werden in der Zeit vom 20. Mai 2024 ^{x)} bis 24. Mai 2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten¹⁾

im Rathaus der Stadt Balve, Zimmer 7, Widukindplatz 1, 58802 Balve (barrierefrei)²⁾

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.³⁾

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Mai 2024 ^{x)} bis zum 24. Mai 2024 vor der Wahl, spätestens am **24. Mai 2024 bis 12:00 Uhr**, beim Bürgermeister der Stadt Balve, Widukindplatz 1, Wahlamt, Rathaus, Zimmer 7, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19. Mai 2024 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Märkischen Kreis durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum 19. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 7. Juni 2024, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lebens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von ⁴⁾ der Deutschen Post DPAG unentgeltlich befördert.

Ort, Datum
Balve, 22.04.2024

Der Bürgermeister
Hubertus Mühling


x) Einsichtnahme vom 20. – 16. Tag vor der Wahl. Achtung: Nur an den Werktagen, keine Einsichtnahme am 20. Mai 2024 = 20. Tag vor der Wahl, weil Pfingstmontag = Feiertag (§ 4 Europawahlgesetz i. V. m. § 17 Absatz 1 Satz 2 Bundeswahlgesetz).

1) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.

2) Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeordneten Ortsteile oder dergleichen oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.

3) Nichtzutreffendes streichen.

4) Gemäß § 4 des Europawahlgesetzes in Verbindung mit § 36 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes amtlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.

Zweckverband Volkshochschule Lennetal
Bekanntmachung Jahresabschluss

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Volkshochschule Lennetal

Feststellung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Volkshochschule Lennetal zum 31.12.2023

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Entlastung

- Die Verbandsversammlung nimmt den Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Volkshochschule Lennetal zum 31.12.2023, der sich auf die durch die Audalis Treuhand GmbH vorgenommene Prüfung bezieht, zur Kenntnis und beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes VHS Lennetal zum 31.12.2023.
- Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Volkshochschule Lennetal zum 31.12.2023 wird gemäß § 26 EigVO NRW mit einer Bilanzsumme in Höhe von 1.241.896,34 € festgestellt.
- Nicht benötigte liquide Mittel in Höhe von 181.036,56 € werden an die Mitgliedskommunen zurückgezahlt.
- Es soll ein Jahresüberschuss in Höhe von 42.840,00 € gebildet werden. Dieser Gewinnvortrag soll im Jahr 2024 zum Aufbau und zur Einführung von Social Media verwendet werden.
- Die Verbandsmitglieder sind sich darüber einig, dass auch künftig in den Bilanzen des Zweckverbandes die Ergebnisse der Gewinn- und Verlustrechnung auf die Forderung gegen die Kommunen angerechnet werden sollen. Dies gilt für Jahresfehlbeträge genauso wie für Jahresüberschüsse.
- Dem Verbandsvorsteher und dem Verwaltungsrat wird ohne Einschränkung Entlastung erteilt.

2. Bekanntmachung:

Der Jahresabschluss 2023 des Zweckverbandes Volkshochschule Lennetal wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2023 kann bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Volkshochschule Lennetal, Brüderstr. 33, 58791 Werdohl, eingesehen werden.

Neuenrade, 25.04.2023

Der Verbandsvorsteher

Antonius Wiesemann

Zweckverband Volkshochschule Lennetal,
Geschäftsstelle: Brüderstraße 33, 58791 Werdohl,
Tel.: 02392 9183-0
Bankverbindung:
Vereinigte Sparkasse im Märkischen Kreis
IBAN: DE79 4585 1020 0070 0001 04 –
BIC: WELADED1PLB –
Gläubiger-ID-Nr.: DE83VHS00000121083



ISERLOHN.
wald | stadt | heimat

Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen

Die Stadtkasse Iserlohn erinnert an die rechtzeitige Zahlung der im Monat Mai 2024 fälligen, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) und mahnt die Zahlung der in der Vergangenheit fällig gewordenen, bislang nicht gezahlten, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) an.

Bitte überweisen Sie nur auf das Konto der Stadtkasse Iserlohn

IBAN: DE84 4455 0045 0000 0004 06

BIC: WELADED1ISL

und geben Sie **unbedingt das betreffende Kassenzeichen** an.

Das Kassenzeichen entnehmen Sie bitte dem Bescheid, der Ihre Zahlungspflicht begründet. Bitte überweisen Sie mehrere fällige Beträge nach Möglichkeit einzeln und geben Sie das jeweilige Kassenzeichen an.

Die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren ist zur beidseitigen Arbeitserleichterung jederzeit möglich.

Stadt Iserlohn, 26. April 2024

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Michael Wojtek
I. Beigeordneter



**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von
Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen
Parlament am 09.06.2024**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Stadt Menden (Sauerland) wird in der Zeit **vom 20. Mai 2024 bis 24. Mai 2024**

während der allgemeinen Öffnungszeiten
im Ratssaal,
Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, **spätestens am 24.05.2024 bis 12:30 Uhr**, bei der Stadt Menden (Sauerland), Rathaus, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland) Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 19.05.2024** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Märkischen Kreis

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum 19.05.2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 24.05.2024 versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Menden (Sauerland) gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07.06.2024, 18:00 Uhr, bei der Stadt Menden (Sauerland) mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch **bis zum Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Menden (Sauerland) vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltage bis 18:00 Uhr** eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von unentgeltlich befördert.

Menden (Sauerland), 23.04.2024

gez.
Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/bekanntmachungen> veröffentlicht.



Plettenberg

Vier-Täler-Stadt

Stadt Plettenberg
Der Bürgermeister

Plettenberg, 26.04.2024

Bekanntmachung

**zu einer Sitzung des Rates
am Dienstag, 07.05.2024 um 17:00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses,
Grünestraße 12, 58840 Plettenberg**

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- Punkt 1: Einwohnerfragestunde
- Punkt 2: Kenntnisnahme der öffentlichen Niederschrift der letzten Sitzung des Rates
- Punkt 3: Bebauungsplan Nr. 102 „Alter Weg“
hier: Abwägung der Stellungnahmen;
Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB
- Punkt 4: Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Plettenberg am 05.05.2024
hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 1 GO NRW
- Punkt 5: Antrag der SPD-Fraktion:
„Antrag zum Heimathaus“
- Punkt 6: Ausschuss- und Gremienbesetzung
- Punkt 7: Anfragen und Bekanntmachungen
- Punkt 8: Verschiedenes
- Punkt 9: Einwohnerfragestunde

II. Nichtöffentlicher Teil

- Punkt 10: Kenntnisnahme der nichtöffentlichen Niederschrift der letzten Sitzung des Rates
- Punkt 11: Personalangelegenheiten
- Punkt 12: Angelegenheiten zu Konzessionsverträge Wasser
- Punkt 13: Grundstücksangelegenheiten
- Punkt 14: Grundstücksangelegenheiten
- Punkt 15: Auftragsvergabe
- Punkt 16: Auftragsvergabe

- Punkt 17: Änderung Baubeschluss und Auftragsvergaben
- Punkt 18: Kenntnissgabe durchgeführten Vergabeverfahren
- Punkt 19: Anfragen und Bekanntmachungen
- Punkt 20: Verschiedenes
- Punkt 21: Veröffentlichungen

gez. Schulte



Der Bürgermeister

Geschäftsführung:
Fachdienst Rat und Bürgermeister

Tagesordnung
der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung
des Rates der Stadt Lüdenscheid,
am Montag, dem 06.05.2024, 17:00 Uhr, im Ratssaal

A) Öffentliche Sitzung

1. Berichts- und Beschlusskontrolle
2. Durchführung eines Vergabeverfahrens mit einem Auftragswert von über 500.000 €;
hier: Rahmenvertrag über die Wartung, Inspektion und Reparaturen von beweglichen und fest montierten Sportgeräten in Turn-, Sport- und Gymnastikhallen der Grundschulen und weiterführenden Schulen der Stadt Lüdenscheid
Vorlage: 071/2024
3. Durchführung von Vergabeverfahren der ZGW mit einem Auftragswert von über 500.000 €
hier: Abbruch der Grundschule Lösenbach, Schubertstraße 9
Vorlage: 073/2024
4. Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 KomHVO
Vorlage: 069/2024
5. Organisation Steuerung ZGW
Vorlage: 074/2024
6. Umbesetzung von Ausschüssen;
hier: Schulausschuss
Vorlage: 077/2024

7. Allgemeine Vertretungslisten der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Vorlage: 078/2024
8. Allgemeine Vertretungsliste der Fraktion DIE LINKE. für den Bau- und Verkehrsausschuss
Vorlage: 081/2024
9. Umbesetzung der sonstigen Gremien;
hier: Arbeitskreis "Feuerwehrgebäude"
Vorlage: 082/2024
10. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen

B) Nicht öffentliche Sitzung

1. Berichts- und Beschlusskontrolle
2. Beteiligungsangelegenheiten
3. Finanzangelegenheiten
4. Beteiligungsangelegenheiten
5. Vertragsangelegenheiten
6. Festlegung der zur Veröffentlichung freizugebenden Punkte der Tagesordnung
7. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen

Lüdenscheid, den 24.04.2024

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.rathaus-luedenscheid.de eingesehen werden.

**Offenlegung des Liegenschaftskatasters
aus Anlass der Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen
in der Stadt Iserlohn**

**Gemeinde Iserlohn- Gemarkung Letmathe
Flur 23 – Flurstück 102**

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174), in Kraft getreten am 23. März 2005; geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), in Kraft getreten am 29. November 2008; Artikel 21 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224); in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. April 2009; Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 556), in Kraft getreten am 19. Oktober 2013; Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 256), in Kraft getreten am 12. April 2014,
in Verbindung mit § 23 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW) vom 25. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 462), in Kraft getreten am 8. November 2006; geändert durch Artikel 3 der VO vom 5. Juli 2010 (GV. NRW. S. 404), in Kraft getreten am 17. Juli 2010; Artikel 9 der VO vom 22. Mai 2012 (GV. NRW. S. 206), in Kraft getreten am 19. Juni 2012; Artikel 14 der VO vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 483), in Kraft getreten am 27. Juli 2013, Verordnung vom 23. Juli 2015 (GV. NRW. S. 551), in Kraft getreten am 8. August 2015,
erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung der Grundstücksgrenzen des oben genannten Flurstücks aufgrund einer von ÖbVI Thomas durchgeführten **Grenzvermessung** durch Offenlegung der gemäß § 21 Abs. 4 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) am 03.03.2023 aufgenommenen Grenzniederschrift in der Zeit

vom 29.04.2024 bis zum 10.06.2024 einschließlich

bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Thomas, Hindenburgstraße 5, 58636 Iserlohn, während der Dienststunden

Montag bis Donnerstag von 7.30 – 16.30 Uhr,
Freitag von 7.30 – 13.00 Uhr.

Während der Offenlegungszeit wird dem Beteiligten Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung unterrichten zu lassen und die Grenzniederschrift einzusehen.

Beteiligte sind die Eigentümerinnen oder Eigentümer des von der Abmarkung betroffenen Grundstücks **Gemarkung Iserlohn Flur 23 Flurstück 102**. Inhaber grundstücksgleicher Rechte sind Beteiligte, wenn ihre Rechte betroffen werde.

Aufgrund des § 21 Absatz 5 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NW) gebe ich Ihnen hiermit die Abmarkung Ihrer Grundstücksgrenzen wie folgt bekannt:

- * Die vorhandenen Grenzen stimmen mit dem Nachweis im Liegenschaftskataster überein.**
- * Ihre Grundstücksgrenze wurde teilweise neu abgemarkt.**

Rechtsbehelfsbelehrung gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung / amtliche Bestätigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem *Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnberg* schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehalten des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Iserlohn, den 29.04.2024

ÖbVI Thomas



Bekanntmachung

Am 16. Mai 2024 findet um 17.00 Uhr im Hotel-Restaurant Kaisergarten, Hintern Wall 15 in Neuenrade, eine Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Altena, Balve, Neuenrade, Plettenberg und Werdohl sowie der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde statt.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes und des Verwaltungsrates zur Einhaltung des Corporate Governance Kodex der Sparkassen in Nordrhein-Westfalen
2. Vorlage des Jahresabschlusses 2023 mit Bestätigungsvermerk der Prüfungsstelle des SWVL sowie des Lageberichtes durch den Verwaltungsrat gemäß § 24 Abs. 4 SpkG; Verwendung des Jahresüberschusses per 31.12.2023 nach S 25 SpkG und Entlastung der Organe gemäß S 8 Abs. 2 f) SpkG mit Bericht des Vorstandes zur Entwicklung der Sparkasse
3. Bericht an die Verbandsversammlung zu den Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW aus dem Bericht der überörtlichen Prüfung des Sparkassenzweckverbandes vom 7. August 2023 sowie Beschluss zur Stellungnahme
4. Genehmigung der vom Verwaltungsrat beschlossenen, vorzeitigen Wiederbestellung des Vorstandsvorsitzenden Kai Hagen, sowie des Vorstandsmitgliedes, Herrn Mike Kernig, gemäß S 8 Abs. 2e) SpkG
5. Anfragen

Plettenberg, 23. April 2024

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Altena, Balve, Neuenrade, Plettenberg und Werdohl sowie der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde


gez. Hubert Sauer



Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Altena im Jahr 2024

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung von 16.11.2006 (GV. NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528) in der zurzeit geltenden Fassung wird von der Stadt Altena (Westf.) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Altena (Westf.) vom 15.04.2024 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Sonntag, **02.06.2024**, aus Anlass des „Stadtfestes“ (inkl. 10 Jahre Jubiläum Erlebnisauzug Burg Altena), in dem Bereich Lennestraße 2 bis Kirchstraße 40, 58762 Altena

Sonntag, **08.12.2024**, aus Anlass der „Wintermeile und Weihnachtsmarkt“, in dem Bereich Lennestraße 2 bis Kirchstraße 40, 58762 Altena

§ 2

- (1) Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW dürfen die Verkaufsstellen an dem in § 1 festgeschriebenen Sonntag aus dem konkreten, in dieser Verordnung bezeichneten Anlass geöffnet sein. Sollte die Veranstaltung als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung nicht stattfinden, gilt § 1 nicht.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 1 und 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Zeit oder außerhalb der zugelassenen Bereiche offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Altena (Westf.), 15.04.2024

Stadt Altena (Westf.) als örtliche Ordnungsbehörde

Kober



Haushaltssatzung der Stadt Menden (Sauerland) für das Haushaltsjahr 2024/2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW, S. 136), hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) mit Beschluss vom 19.03.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024/2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Menden (Sauerland) voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2024	2025	
im Ergebnisplan mit			
dem Gesamtbetrag der Erträge	166.049.400	171.924.500	
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	182.179.600	185.150.400	
abzüglich globaler Minderaufwand von	3.540.300	3.600.900	
somit auf	178.639.300	181.549.500	
im Finanzplan mit			
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	160.255.300	166.264.100	
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	172.198.200	175.321.000	
(nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von	3.540.300	3.600.900	im Ergebnisplan)
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	15.512.500	16.820.800	
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	31.828.300	28.803.000	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	16.323.800	11.988.600	
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.150.000	2.967.000	

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 79 Absatz 3 GO NRW wird in allen Teilplänen abgebildet.

§2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird für 2024 auf 16.315.800,00 EUR und für 2025 auf 11.982.200,00 EUR festgesetzt. Davon zwecks Weiterleitung an die städtischen Gesellschaften - hier Stadtwerke Menden GmbH - für 2024 auf 5.000.000 EUR und für 2025 auf 5.000.000 EUR. Die Weiterleitung von Krediten für die städtischen Gesellschaften erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Etwaige Zinsaufschläge verbleiben im Kernhaushalt.

§3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird für 2024 auf 2.592.200 EUR und für 2025 auf 3.353.500 EUR festgesetzt.

§4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird für 2024 auf 12.589.900,00 EUR und für 2025 auf 3.488.800,97 EUR und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird für 2024 auf 0,00 EUR und für 2025 auf 6.136.199,03 EUR festgesetzt.

§5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird für 2024 auf 100.000.000 EUR und für 2025 auf 100.000.000 EUR festgesetzt.

§6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wie folgt festgesetzt:

	2024	2025
1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	250 v.H.	250 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	595 v.H.	595 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	420 v.H.	420 v.H.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch besondere Hebesatzsatzung festgelegt, insoweit hat die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2030 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

1. Sofern im Stellenplan an einer Stelle im Beamten- oder Tarifbereich ein ku-Vermerk (künftig umzuwandeln) angebracht ist, muss im Falle der Neubesetzung der Stelle die neue Wertigkeit berücksichtigt und im nachfolgenden Stellenplan die Umwandlung der Stelle realisiert werden.
2. Soweit im Stellenplan an einer Stelle im Beamten- oder Tarifbereich der Vermerk kw (künftig wegfallend) angebracht ist, muss die Stelle nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers wegfallen.

§ 9

1. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Erträge und Aufwendungen gem. § 21 Abs. 1 KomHVO NRW zu folgenden Budgets zusammengefasst:
 - a) Personalbudget: Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - b) Bilanzielle Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
 - c) Budget Interne Leistungsbeziehungen
 - d) ISM-Budget: alle Aufwendungen an den Immobilien Service Menden (ISM)
 - e) Budget je Produkt/Abrechnungsobjekt: die nicht von Buchstaben a) bis d) erfassten Erträge und Aufwendungen bilden je Produkt/Abrechnungsobjekt ein Budget.

Darüber hinaus bilden investive Ein- und Auszahlungen innerhalb der Produktbereiche ein Budget.

2. Je Budget sind die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung verbindlich (§ 21 Abs. 1 S. 2 KomHVO). Gleiches gilt für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen (§ 21 Abs. 1 S. 3 KomHVO).

3. Mehrerträge innerhalb eines Budgets berechtigen zu Mehraufwendungen für Zwecke des Budgets (unechte Deckungsfähigkeit gem. § 21 Abs. 2 S. 1 KomHVO). Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen (§ 21 Abs. 2 S. 2 KomHVO).

Die vorgenannten Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen (§ 21 Abs. 2 S. 3 KomHVO).

Unabhängig von der Bewirtschaftung des Budgets sind zweckgebundene Erträge und Einzahlungen zweckentsprechend zu verwenden.

4. Die Bewirtschaftung des Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen (§ 21 Abs. 3 KomHVO). Die Inanspruchnahme von Budgets nach Abs. 2 ist nur zulässig, wenn das geplante Jahresergebnis nicht gefährdet ist und die Vorschriften des § 86 der GO NRW (Kredite für Investitionen) beachtet werden.

5. Ist die Mitteldeckung im konsumtiven Bereich je Produkt/Abrechnungsobjekt nicht möglich, ist grundsätzlich die Deckungsfähigkeit auf Produktgruppenebene oder auf Produktbereichsebene zu gewährleisten. Diese Mehraufwendungen gelten dann als über- bzw. außerplanmäßige Bereitstellungen.

6. Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten darüber hinaus die Regelungen des § 83 GO NRW und die Zuständigkeitsregelungen für die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Die Haushaltssatzung ist unverzüglich durch eine Nachtragssatzung zu ändern, wenn

- a) sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Jahresfehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann (§ 81 Abs. 2 Ziff. 1 a) GO NRW). Als erheblich gilt ein Jahresfehlbetrag, der 3 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes übersteigt oder
- b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in Höhe von insgesamt mehr als 2 % der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushalts geleistet werden müssen (§ 81 Abs. 2 Ziff. 2 i. V. m. Abs. 3 GO NRW) oder
- c) Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen von mehr als 750.000 EUR geleistet werden müssen (§ 81 Abs. 2 Ziff. 3 i. V. m. Abs. 3 GO NRW).

Menden (Sauerland), den 19.03.2024

gez.
Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024/2025 für die Stadt Menden (Sauerland)

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024/2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 26.03.2024 angezeigt worden.

Die nach § 75 Absatz 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Verfügung vom 25.04.2024 erteilt worden.

Die nach § 76 Absatz 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Verfügung vom 25.04.2024 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 02.05.2024 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW

montags bis freitags 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
donnerstags zusätzlich 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr

im Rathaus, Neumarkt 5, 58706 Menden, Abt. Finanzverwaltung, Zimmer A 211, öffentlich aus und ist unter der Adresse www.menden.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Menden (Sauerland), den 29.04.2024

gez.
Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/bekanntmachungen> veröffentlicht.



Stadt Neuenrade

Öffentliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Aufstellung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neuenrade für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 80 „Solarpark“

Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner Sitzung am 06.10.2021 beschlossen, gem. § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221), das Verfahren zur Aufstellung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 80 „Solarpark“ einzuleiten.

Im Rahmen des § 8 Abs. 3 BauGB erfolgt das Verfahren zur Aufstellung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes zeitgleich mit dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Solarpark“ im sog. „Parallelverfahren“.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB wurde in der Zeit vom 20.07.2023 bis 25.08.2023 durchgeführt. Hier sind Anregungen oder Hinweise der Öffentlichkeit nicht eingegangen. Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind 15 Stellungnahmen eingegangen, deren teilweise Berücksichtigung zu einer Anpassung der Planunterlagen geführt haben.

Die Stellungnahmen in ihrer Gesamtheit sind Bestandteil der aktuellen Offenlage.

Das ca. 8,81 ha große Plangebiet befindet sich nördlich des Gewerbegebietes des Ortsteils Küntrop zwischen der nordwestlich gelegenen Straße „Garbecker Straße“ und der südlich gelegenen Eisenbahnlinie. Nach Norden, Westen und Osten schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen an und ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt:



Planungsziel im Rahmen der Aufstellung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche, um einen Beitrag zur Energiewende zu leisten.

Im Rahmen von § 3 (2) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221), erfolgt nunmehr die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit. Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB erfolgt zeitgleich.

Nachfolgende Planunterlagen

- Planentwurf der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neuenrade
- Begründung – Planungsbüro Hoffmann & Stakemeier, Büren, Stand: 04/2024; Beschreibung Anlass und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplanes unter Berücksichtigung der Planungsvorgaben (u.a. Landesentwicklungsplan NRW, Regionalplan, Landschaftsschutz) sowie u.a. Erschließung, Belange des Denkmal- und Artenschutzes und sonstiger Umweltbelange (Detailprüfung s. Umweltbericht).
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann, Warstein-Hirschberg, Stand: 11/2023; Prüfung des Vorhandenseins und möglicher Auswirkungen auf planungsrelevante Arten (u.a. Fledermäuse, Vögel und Amphibien) im Planbereich sowie Darstellung etwaiger Vermeidungsmaßnahmen.
- Umweltbericht – Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann, Warstein, Stand: 11/2023; im Umweltbericht werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkung der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Luft und Klima, Landschaft, Boden, Wasser, Kultur- und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen untersucht und bewertet.
- Bericht zum Blendrisiko der geplanten PV-Anlage Solarpark Neuenrade-Küntrop, Frauenhofer-Institut für Solare Energiesysteme, Stand 04/24; hinsichtlich der von der geplanten PV-Anlage möglicherweise ausgehenden Blendeffekten und hieraus resultierender Maßnahmen.

- Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange u.a. hinsichtlich der Erstellung eines Blendgutachtens im Rahmen der Gewährleistung des Flugbetriebs am SLP Werdohl Küntrop und unter Prüfung der Auswirkungen auf den laufenden Bahnbetrieb, des möglichen Vorhandenseins von Nutzungskonflikten und der Betroffenheit von Verboten des Landschaftsschutzes. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

liegen gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung in der Zeit von

Mittwoch, 08. Mai 2024 bis einschließlich
Freitag, 07. Juni 2024

im Rathaus der Stadt Neuenrade, Alte Burg 1, auf dem Flur vor den Zimmern 39 – 42 des Bauamtes während der Dienststunden

Montag – Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Während der Auslegung kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 80 „Solarpark“ der Stadt Neuenrade u.a. schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorbringen.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Sämtliche Planunterlagen sind auch auf der Homepage der Stadt Neuenrade abrufbar. Neuenrade, 29.04.2024

gez.
Antonius Wiesemann
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung nebst aufgeführten Unterlagen kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter <http://www.neuenrade.de> abgerufen werden.



Stadt Neuenrade

Öffentliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Solarpark“ der Stadt Neuenrade

Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner Sitzung am 06.10.2021 beschlossen, gem. § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221), das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Solarpark“ einzuleiten.

Im Rahmen des § 8 Abs. 3 BauGB erfolgt das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Solarpark“ zeitgleich mit dem Verfahren zur Aufstellung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes im sog. „Parallelverfahren“.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB wurde in der Zeit vom 20.07.2023 bis 25.08.2023 durchgeführt. Hier sind Anregungen oder Hinweise der Öffentlichkeit nicht eingegangen. Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind 19 Stellungnahmen eingegangen, deren teilweise Berücksichtigung zu einer Anpassung der Planungsunterlagen geführt haben. Die Stellungnahmen in ihrer Gesamtheit sind Bestandteil der der aktuellen Offenlage.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 80 „Solarpark“ liegt in der Gemarkung Küntrop in der Flur 1 und umfasst die Flurstücke 45, 46, 109, 536, 537 und 826 mit einer Gesamtgröße von ca. 8,81 ha und ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt:



Planungsziele im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Solarpark“ ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche, um einen Beitrag zur Energiewende zu leisten.

Im Rahmen von § 3 (2) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221), erfolgt nunmehr die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit. Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB erfolgt zeitgleich.

Nachfolgende Planunterlagen

- Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 80 „Solarpark“ der Stadt Neuenrade
- Begründung – Planungsbüro Hoffmann & Stakemeier, Büren, Stand: 04/2024; Beschreibung Anlass und Ziele der Aufstellung des Bebauungsplanes unter Berücksichtigung der Planungsvorgaben (u.a. Landesentwicklungsplan NRW, Regionalplan, Landschaftsschutz) sowie u. a. Erschließung, Belange des Denkmal- und Artenschutzes und sonstiger Umweltbelange (Detailprüfung s. Umweltbericht).
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann, Warstein-Hirschberg, Stand: 11/2023; Prüfung des Vorhandenseins und möglicher Auswirkungen auf planungsrelevante Arten (u.a. Fledermäuse, Vögel und Amphibien) im Planbereich sowie Darstellung etwaiger Vermeidungsmaßnahmen.
- Umweltbericht – Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann, Warstein-Hirschberg, Stand: 11/2023; im Umweltbericht werden u.a. die Bestandssituation und die Auswirkung der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Luft und Klima, Landschaft, Boden, Wasser, Kultur- und sonstige Sachgüter und

deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen untersucht und bewertet.

- Bericht zum Blendrisiko der geplanten PV-Anlage Solarpark Neuenrade-Küntrop, Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme, Stand 04/24; hinsichtlich der von der geplanten PV-Anlage möglicherweise ausgehenden Blendeffekten und hieraus resultierender Maßnahmen.
- Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange u. a. hinsichtlich der Erstellung eines Blendgutachtens im Rahmen der Gewährleistung des Flugbetriebs am SLP Werdohl Küntrop und unter Prüfung der Auswirkungen auf den laufenden Bahnbetrieb, des möglichen Vorhandenseins von Nutzungskonflikten und der Betroffenheit von Verboten des Landschaftsschutzes. Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

liegen gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung in der Zeit von

Mittwoch, 08. Mai 2024 bis einschließlich
Freitag, 07. Juni 2024

im Rathaus der Stadt Neuenrade, Alte Burg 1, auf dem Flur vor den Zimmern 39 – 42 des Bauamtes während der Dienststunden

Montag – Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Während der Auslegung kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 80 „Solarpark“ der Stadt Neuenrade u.a. schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorbringen.

Sämtliche Planunterlagen sind auch auf der Homepage der Stadt Neuenrade abrufbar.

Neuenrade, 29.04.2024

gez.
Antonius Wiesemann
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung nebst aufgeführten Unterlagen kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter <http://www.neuenrade.de> abgerufen werden.

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.